

Kraftfahrzeug abmelden (Außerbetriebsetzung)

- 
- 

Bitte beachten Sie, dass Sie bei der gewünschten Dienstleistung auch unseren Online-Service in Anspruch nehmen können. Den Link dorthin finden Sie unter "Online Service" oder über den Button "Online erledigen".

Wenn ein Fahrzeug außer Betrieb gesetzt werden soll, müssen Sie als Fahrzeughalter einen Antrag stellen.

Falls das Fahrzeug verwertet werden soll, erhalten Sie von der Annahmestelle oder dem Verwertungsbetrieb (Demontagebetrieb) einen Verwertungsnachweis.

Basisinformationen

Mit der Außerbetriebsetzung eines Fahrzeugs wird das Kennzeichen entstempelt und es erlischt die Steuer- und Versicherungspflicht. Das Fahrzeug darf nicht mehr am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen und daher auch nicht auf öffentlichen Flächen abgestellt werden.

Die Außerbetriebsetzung kann auch online erledigt werden, sofern das Fahrzeug ab dem 01.01.2015 zugelassen wurde (siehe unter "Weitere Informationen").

Hinweise: Auf Wunsch kann bei der Außerbetriebsetzung das Kennzeichen für das Fahrzeug reserviert werden, damit es im Falle der Wiederzulassung des Fahrzeugs wieder zugeteilt werden kann. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass Kennzeichen für den bisherigen Fahrzeughalter zu reservieren, damit eine Zuteilung des Kennzeichens für das Folgefahrzeug des Fahrzeughalters erfolgen kann. Die Reservierungswünsche können nur berücksichtigt werden, wenn sie bei der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs benannt werden; die Reservierung ist gebührenpflichtig.

Befinden sich die bisherigen Kennzeichenschilder nicht mehr in einem ordnungsgemäßen Zustand, ist die Herstellung neuer Kennzeichenschilder erforderlich.

Rückfahrten nach Entfernung der Stempelplaketten dürfen mit den ungestempelten Kennzeichen in dem auf dem Kennzeichen ausgewiesenen Zulassungsbezirk und **einem**

angrenzenden Bezirk am Tag der Abmeldung (Außerbetriebsetzung) bis längstens 24 Uhr durchgeführt werden. Dabei müssen die Kennzeichen am Fahrzeug angebracht sein. Bei der Fahrt muss der kürzeste Weg - ohne Umweg - genommen werden.

Ablauf

- Es muss ein Antrag auf Außerbetriebsetzung bei der Zulassungsbehörde gestellt werden. Es kann auch einen Vertreter (z.B. Autohändler) beauftragt werden. Eine Vollmacht wird **nicht** benötigt.
- Tickets für die Sachbearbeitung erhalten Sie an den Self-Check-In Terminals im Unter- und Erdgeschoss.

Weitere Hinweise

Das Kennzeichen kann auf Antrag bei Außerbetriebsetzung für max. 12 Monate reserviert werden.

Benötigte Unterlagen

- Zulassungsbescheinigung Teil I (früher: Fahrzeugschein)
- Kennzeichenschilder
 - bei zugelassenen Fahrzeugen
- ggf. Verwertungsnachweis
 - erhältlich bei der Verwertung von dem Verwerter oder der Annahmestelle
- ggf. eine Erklärung, ob das Fahrzeug im Ausland entsorgt wurde
 - oder – etwa als Oldtimer – weiterbenutzt wird

Zuständige Stellen

- **BürgerServiceCenter-Stresemannstraße**

- (0421) 115
- (0421) 361-14096 (Zentrales Faxgerät)
- Stresemannstraße 48, 28207 Bremen
- bscstre@buergeramt.bremen.de

- **BürgerServiceCenter-Nord**

- (0421) 115
- (0421) 496-55600
- Gerhard-Rohlfs-Straße 62, 28757 Bremen

- bscnord@buergeramt.bremen.de
- **Bürgeramt**
 - (0421) 115
 - Stresemannstraße 48, 28207 Bremen

Online Services

- **Online-Fahrzeugzulassung - i-Kfz**

Mit der internetbasierten Fahrzeugzulassung haben Sie die Möglichkeit, Online-Anträge im Bereich Kfz-Zulassung zu stellen.

Gebühren / Kosten

17,40 EUR Verwaltungsgebühren für die Außerbetriebsetzung

5,10 EUR zusätzlich bei gleichzeitiger Vorlage eines Verwertungsnachweises

Im Einzelfall können weitere Gebühren entstehen.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie den Online Service nutzen, ist nur eine Bezahlung mit Kreditkarte möglich.

Rechtsgrundlagen

- §§ 16, 17 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
- Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)

Weitere Informationen

- Flyer Internetbasierte Fahrzeugzulassung

Aktualisiert am 26.01.2026